

Richtlinie zur Einwerbung und Verwendung von Spenden und Sponsoring der Gemeinde Wandlitz

1. Grundsätzliche Bestimmungen

Der besseren Lesbarkeit wegen beschränkt sich die Formulierung jeweils auf die männliche Form. Sie gilt in gleicher Weise für Frauen und Männer.

1.1 Geltungsbereich und Vormerkungen

Diese Richtlinie gilt für die Einwerbung, Annahme, Verwaltung und Verwendung von Spenden und Sponsoring durch die Gemeinde Wandlitz und ihre Einrichtungen.

Spenden und Sponsoring an die Gemeinde Wandlitz sind nur zulässig, wenn eine Beeinflussung der Verwaltung bei ihrer Aufgabenwahrnehmung auszuschließen ist und auch kein Anschein einer solchen Beeinflussung entsteht.

Spender und Sponsoren können natürliche oder juristische Personen sein.

Jeder Einzelfall ist anhand nachvollziehbarer Kriterien zu entscheiden. Die Wettbewerbs- und Chancengleichheit potentieller Spender und Sponsoren muss gewahrt werden. Die Entscheidung für die Annahme einer Spende oder Sponsoring muss objektiv und neutral getroffen werden und auf sachgerechten und nachvollziehbaren Erwägungen beruhen. Bei der Einschätzung des potentiellen Spenders oder Sponsors können Zuverlässigkeit, finanzielle Leistungsfähigkeit, Geschäftsgrundsätze und Geschäftspraktiken sowie Kunden- und Medienprofile der Spender und Sponsoren Berücksichtigung finden.

Rechtliche Grundlagen

- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)
- Einkommensteuergesetz (EStG)
- Gewerbesteuergesetz (GewStG)
- Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung des Landes Brandenburg (KomHKV)
- Verwaltungsvorschriften zur Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung des Landes Brandenburg

2. Einwerbung und Annahme von Spenden

2.1 Definition

Spende bedeutet Gabe oder Schenkung. Steuerbegünstigte Spenden sind freiwillige und unentgeltliche Ausgaben, die aus dem geldwerten Vermögen des Spenders zur Förderung gemeinnütziger Zwecke abfließen. Beim Spender muss eine endgültige wirtschaftliche Belastung eintreten. Spenden können durch die Hingabe von Geldern oder Sachen bewirkt werden.

2.2 Spendenformen

- a) Geldspenden fließen der Gemeinde für eigene Zwecke zu und sind ihrer Rechtsnatur nach annahmebedürftige Schenkungen.
- b) Sachspenden sind ihrer Rechtsnatur nach annahmebedürftige Schenkungen und fließen ebenfalls der Gemeinde für eigene Zwecke zu. Eine Sachspende wird mit

Übergabe des Eigentums am Wirtschaftsgut bewirkt. Dabei hat eine Bewertung stattzufinden. Der Nachweis des Wertes ist vom Spender zu erbringen.

- c) Aufwand, ist ein Verzicht auf Ersatz von einer mit Tätigkeit verbundenen Aufwendung. (§ 10b Abs. 3 Satz 5 EStG: „Aufwendungen zu Gunsten einer Körperschaft, die zum Empfang steuerlich abziehbarer Zuwendungen berechtigt ist, können nur abgezogen werden, wenn ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendung durch Vertrag oder Satzung eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist.“)

Keine Spenden sind Nutzungen und Leistungen (§10b Abs. 3 Satz 1 EStG), d.h. die unentgeltliche Überlassung eines Gegenstandes zur Nutzung oder die unentgeltliche Mitarbeit in einer gemeinnützigen Einrichtung sind keine begünstigten Ausgaben. Auch der einfache Verzicht des Leistenden auf das Entgelt/Honorar für Nutzungen und Leistungen kann nicht als spendenfähige Zuwendung anerkannt werden.

2.3 Annahme

Die beabsichtigte Annahme von Spenden ist der Kämmerei unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige ist beizufügen:

- Name und Anschrift des Spenders,
- Erklärung über die Höhe, Dauer und Zweckbestimmung der Mittel,
- Erklärung der Folgekosten,
- Erklärung des Einwerbenden, ob und ggf. in welcher Form eine Einflussnahme an Beschaffungsvorgängen, die Produkte oder Anliegen des Spenders zum Gegenstand haben, vorliegt,
- eine Erklärung des zuständigen Amtsleiters zur beabsichtigten Verwendung.

Im Falle konkreter Anhaltspunkte kann der Bürgermeister ergänzende Erklärungen über rechtliche und tatsächliche Beziehungen zum Spender verlangen.

Das Angebot ist abzulehnen, wenn die Annahme gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen Beschlüsse der Gemeindevertretung Wandlitz verstößt.

Geld- und Sachspenden für Dritte werden als Durchlaufspenden bezeichnet. Unter Durchlaufspende wird eine Spende verstanden, die nicht direkt dem Spendenletztempfänger (z.B. gemeinnütziger Verein), sondern einer Durchlaufstelle zugeleitet wird. Diese Spenden werden grundsätzlich nicht durch die Gemeindeverwaltung angenommen.

2.4 Zuwendungsbestätigungen

Beim Spender können Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke unter den genannten Voraussetzungen bei der Einkommenssteuer (§ 10b EStG), der Körperschaftsteuer (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG), der Gewerbesteuer (§ 9 Nr. 5 GewStG) steuermindernd berücksichtigt werden.

Für die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen ist die Kämmerei / Sachgebiet Kasse zuständig.

2.5 Spendenhaftung

Es gelten die Haftungsregelungen des Einkommenssteuergesetzes. Im Einkommenssteuergesetz ist geregelt:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 S. 2 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nach den oben angeführten Gesetzen darf der Spender auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden vertrauen, es sei denn, dass er die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder dass ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war.

2.6 Verwendungszweck

Steuerbegünstigte Spenden dürfen nur für die angegebenen Zwecke entsprechend der erteilten Zuwendungsbestätigung verwendet werden.

Zweckgebundene Spenden sind für den von dem Spendengeber bestimmten Zweck zu verwenden. Gesetzliche und tarifvertragliche Regelungen dürfen nicht entgegenstehen. Für die Verwendung der zweckgebundenen Spenden ist der zuständige Amtsleiter verantwortlich.

Spenden sind unverzüglich zu verwenden, sobald der Verwendungszweck erfüllt werden kann.

2.7 Eigentumsregelung

Gegenstände, die aus Spenden beschafft werden, gehen in das Eigentum der Gemeinde über. Ein Übergang des Eigentums auf einen Beschäftigten der Gemeindeverwaltung ist ausgeschlossen. Die Gegenstände sind mit ihren Anschaffungskosten zu erfassen, zu inventarisieren und zu kennzeichnen.

3. **Sponsoring**

3.1 Definition

Sponsoring sind Zuwendungen von Geld- und/oder Sachleistungen an die Gemeinde, mit der der Sponsor eine Tätigkeit der Gemeinde oder Einrichtung mit dem Ziel fördert, dadurch einen wertlichen oder sonst öffentlichkeitswirksamen Vorteil oder eine unternehmensbezogene Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit zu erreichen.

Sponsoring besteht aus Leistung und Gegenleistung.

Die Leistungen eines Sponsors beruhen auf einer schriftlichen vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Sponsor und dem Empfänger der Leistungen, in dem Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des Empfängers festgelegt sind. Gesetzlich wird hierfür keine Spendenbescheinigung ausgestellt.

3.2 Steuerliche Behandlung

a) beim Sponsor

Die im Zusammenhang mit dem Sponsoring getätigten Aufwendungen können sein:

- Betriebsausgaben i.S. des § 4 Abs. 4 EStG,
- Spenden, die unter den Voraussetzungen des § 10b EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG abgezogen werden dürfen oder

- steuerlich nicht abziehbare Kosten der Lebensführung (§ 12 Nr. 1 EStG), bei Kapitalgesellschaften verdeckte Gewinnausschüttungen (§ 8 Abs. 3 Satz 2 KStG).

b) beim steuerbegünstigten Empfänger

Die im Zusammenhang mit dem Sponsoring erhaltenen Leistungen können, wenn der Empfänger eine steuerbegünstigte Körperschaft ist, steuerfreie Einnahmen im ideellen Bereich, steuerfreie Einnahmen aus der Vermögensverwaltung oder steuerpflichtige Einnahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes sein.

Die steuerliche Behandlung der Leistungen beim Empfänger hängt grundsätzlich davon ab, wie die entsprechenden Aufwendungen beim leistenden Unternehmen behandelt werden.

Steuerfreie Einnahmen (kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) liegen vor, wenn die steuerbegünstigte Körperschaft dem Sponsor nur die Nutzung ihres Namens zu Werbezwecken in der Weise gestattet, dass der Sponsor selbst zu Werbezwecken oder zur Imagepflege auf seine Leistungen an die Körperschaft hinweist.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt auch dann nicht vor, wenn der Empfänger der Leistungen z.B. auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch einen Sponsor lediglich hinweist. Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung, erfolgen.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt dagegen vor, wenn die Körperschaft an den Werbemaßnahmen mitwirkt.

Vor Abschluss eines Sponsoring-Vertrages ist darauf zu achten, ob der Sponsor an einem Vergabeverfahren mit der Verwaltung beteiligt ist. Neben der Prüfpflicht besteht auch die Pflicht zu Transparenz, um Vertrauen und Glaubwürdigkeit zu sichern.

4. Genehmigungsverfahren

Bei allen Zuwendungen (Geld- und Sachspenden an die Gemeinde sowie Sponsoring) werden Jahressummen pro Spender und Sponsor erfasst und es gelten folgende Zuständigkeiten:

- bis 2.500 € bei zweckgebundenen Spenden und Sponsoring der Amtsleiter und Bürgermeister
bei nicht zweckgebundenen Spenden und Sponsoring der Kämmerer und Bürgermeister
- über 2.500 € ist für die Annahme durch den zuständigen Amtsleiter ein Beschluss bis 5.000 € des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen
- über 5.000 € ist für die Annahme durch den zuständigen Amtsleiter ein Beschluss der Gemeindevertretung herbeizuführen

5. Buchführung

5.1 Nachweis eingegangener Spenden und Sponsoring

Für die Anordnung ist das jeweilige Fachamt und für die Buchführung die Kämmerei zuständig.

Zweckgebundene Spenden sind entsprechend der Zweckbestimmung der Spenden in den laut Produkt- und Kontenrahmen zu verwendenden Produkten und Sachkonten auszuweisen und nach den geltenden Bestimmungen zu bewirtschaften.

Nicht zweckgebundene Spenden, die in einer Einrichtung eingeworben bzw. eingenommen wurden, sind in dieser Einrichtung nachzuweisen.

Andere nicht zweckgebundene Spenden, sind einem gemeinnützigen Zweck zuzuordnen und entsprechend zu verbuchen. Die Gemeinde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die für die Leistung von Ausgaben erforderlichen Mittel im Rahmen der Gesamtdeckung kassenmäßig zur Verfügung stehen.

Spenden und Sponsoring müssen bei Annahme mit Name, Summe und zweckentsprechender Verwendung ordnungsgemäß aufgezeichnet werden.

Verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwendung von Spenden und Sponsoring sind die Amtsleiter, in deren Zuständigkeitsbereich die Verwendung der Spenden und Sponsoring bestimmt sind.

6. Verzeichnis aller Spenden und Sponsoring

Jährlich ist durch die Kämmerei ein Verzeichnis aller Spenden und Sponsoring mit folgenden Angaben zu erstellen:

- namentliche Nennung des Spenders und Sponsors,
- Verwendungszweck,
- Jahressumme der Spenden pro Spender und Sponsoring pro Sponsor.

Das Verzeichnis aller Spenden und Sponsoring ist der Gemeindevertretung bis 31.03. des Folgejahres zur Kenntnis zu geben.

7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt ab sofort in Kraft.

Wandlitz, 07.04.2014

gez. Dr. Jana Radant
Bürgermeisterin

Sponsoring-Vertrag

zwischen

nachfolgend - Sponsor - genannt

und

Gemeinde Wandlitz, vertreten durch die Bürgermeisterin
Prenzlauer Chaussee 157, 16348 Wandlitz
St.-Nr.: 3065/000149 015520

nachfolgend – Gemeinde Wandlitz - genannt

§ 1

Die Vertragspartner vereinbaren zum Zwecke des Sponsoring nachfolgende Leistung/en auf Gegenseitigkeit:

Der Sponsor stellt zur Förderung der Gemeinde Wandlitz zweckgebundene finanzielle Mittel zur Verfügung. Im Gegenzug verpflichtet sich die Gemeinde Wandlitz den Firmennamen/ das Firmenlogo an geeigneter Stelle gut sichtbar zu platzieren und/oder in geeigneter Weise zu erwähnen (Sponsoring gemäß Richtlinie 3.1). Näheres regelt § 2.

Ausgeschlossen ist Werbung folgenden Inhalts

- Werbung, die gegen rechtliche Bestimmungen verstößt
- Werbung, die das Ansehen und die Würde der öffentlichen Verwaltung und des Staates verletzt
- Werbung mit politischem Inhalt, insbesondere Wahlwerbung
- Werbung, die durch ihren Inhalt oder ihre Aufmachung gegen die guten Sitten verstößt
- Werbung für Nikotin, Alkohol und andere Suchtmittel

§ 2

Der Sponsor überweist bis zum _____ der Gemeinde Wandlitz einen Geldbetrag in Höhe von _____ € (in Worten _____) auf das Konto:

IBAN: DE 57 170520003300270013, BIC: WELADED1GZE

unter Angabe des Zweckbindungsvermerks:

zur Verwendung _____

Die Gemeinde Wandlitz verpflichtet sich im Gegenzug folgende Gegenleistung für den Sponsor am folgenden Ort: _____

für den Zeitraum: _____

zu gewährleisten.

§ 3

Die für die vereinbarte Gegenleistung benötigten Materialien, Abbildungen, Software etc. werden auf Kosten des Sponsors der Gemeinde Wandlitz rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

Die der Gemeinde Wandlitz überlassenen Werbemittel dürfen nur zu dem in diesem Vertrag vereinbarten Zweck verwandt werden. Weitere und andere Nutzungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Sponsors.

Die Gemeinde Wandlitz übernimmt keine Gewähr für vom Sponsor erhofften Werbeerfolg. Die Haftung durch die Gemeinde Wandlitz für Verlust oder Schäden jeglicher Art an den zur Verfügung gestellten Werbemitteln, soweit diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Beschäftigte der Gemeinde Wandlitz verursacht werden, ist ausgeschlossen.

§ 4

Dieser Vertrag kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist im beiderseitigen Einvernehmen aufgehoben werden. Das Recht der ordentlichen Kündigung durch die Gemeinde Wandlitz ist unter Wahrung einer Frist von _____ vor dem gesponserten Ereignis möglich, soweit der Sponsor noch keine vertraglichen Bindungen im Vertrauen auf diesen Vertrag eingegangen ist. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.

§ 5

Nebenabreden sind nicht geschlossen. Die Aufhebung, Änderung, Ergänzung oder Kündigung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 6

Gerichtsstand ist Bernau bei Berlin.

Wandlitz, den

Sponsor

Gemeinde Wandlitz